



## Inhalt

§ 1 Präambel .....	2
§ 2 Geltungsbereich .....	2
§ 3 Widmung .....	2
§ 4 Aufenthalt .....	2
§ 5 Eingangskontrolle .....	3
§ 6 Verhalten im Stadion/auf dem Sportplatz .....	4
§ 7 Verbote.....	4
§ 8 Zuwiderhandlungen .....	6
§ 9 Haftung .....	6
§ 10 Inkrafttreten .....	6

## § 1 Präambel

Der TSV Hollenbach 1929 e. V., ansässig in der Raiffeisenstr. 5, 86568 Hollenbach  
-im Folgenden „**Betreiber**“ genannt-  
erlässt für das Gelände des Krebsbach-Stadions folgende Stadionordnung.

## § 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedete Anlagen des Stadions/des Sportplatzes

## § 3 Widmung

1. Stadion oder Sportplatz dienen vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit regionalem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen des Stadions/des Sportplatzes besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions/des Sportplatzes richten sich nach bürgerlichem Recht.

## § 4 Aufenthalt

1. Im Stadion/Sportplatz dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadions/des Sportplatzes auf Verlangen des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Zuschauer haben den ggf. auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Bereich einzunehmen.
3. Für den Aufenthalt im Stadion/auf dem Sportplatz an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Kommune im Einvernehmen mit den Stadion- bzw. Sportplatznutzern getroffenen Anordnungen.

## § 5 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Stadions/des Sportplatzes verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis zum Betreten des Stadions/des Sportplatzes unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Einfluss anderer Mittel, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vernunftgemäße Handlungen beeinträchtigen oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die dem Kontroll- und Ordnungsdienst ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions/des Sportplatzes zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein regionales Stadionverbot des SFV, NOFV ausgesprochen wurde oder für die ein bundesweites Stadionverbot für die Ligen der DFL und des DFB besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## § 6 Verhalten im Stadion/auf dem Sportplatz

1. Innerhalb des Stadions/des Sportplatzes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie über Beschallungsanlagen gesprochene Informationen Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge (Stufengänge) sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

## § 7 Verbote

1. Den Besuchern des Stadions/des Sportplatzes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikaler Materialien;
  - b) Waffen (Schreckschuss, Reizstoff- und Signalwaffen, Schießkugelschreiber, Schlagringe, Elektroschockgeräte, Totschläger, Stahlruten, Würghölzer, Spring- und Fallmesser, Dolche, Butterflymesser, Wurfsterne, Teppichmesser) sowie Fahrradketten Gürtel und Armbänder mit Dornnieten)
  - c) Sachen, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (Batterien, Dosen);
  - d) Reizstoffsprühgeräte (Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen);
  - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;

- f) pyrotechnische Gegenstände: Bengalisches Feuer, Bengalische Zylinderflamme, Starklichtfackel, Signalfackel, Rauchfackel, Raucherzeuger, Rauchkörper, Rauchpulver, Kanonenschläge, Böller, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und Pyrotechnische Munition wie: Signalmunition, Signalkörper;
- g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
- h) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- i) Laser-Pointer.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung oder verbotenes Schuhwerk zu tragen;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f) ohne Erlaubnis der Kommune oder des Stadionnutzers/des Sportplatznutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion/des Sportplatzes in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.

- i) Hunde müssen an der Leine geführt werden. In Gebäuden und auf Sportflächen gilt Hundeverbot.
- j) Das Anbringen von Fahnen und Transparenten ist nur an dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Werbeflächen dürfen nicht überdeckt werden.

## § 8 Zuwiderhandlungen

1. Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen, oder die Weisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Geländes gehindert oder aus ihm verwiesen werden.
2. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Verbot erteilt werden.
3. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

## § 9 Haftung

1. Die Besucher betreten oder benutzen das Gelände auf eigene Gefahr.
2. Der Betreiber haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten verursacht werden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit dem Betreiber in Verbindung zu setzen.

## § 10 Inkrafttreten

Die Stadionordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis sie widerrufen wird bzw. durch eine neue Stadionordnung ersetzt wird.